



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der „Förderverein der Don-Bosco-Schule e.V.“ ist ein Verein von Eltern, Freunden und grundsätzlich allen Menschen, die Kinder und Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Don-Bosco-Schule in Marktoberdorf unterstützen wollen.

Diese Kinder und Schüler:innen bedürfen der besonderen Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionaler und sozialer Entwicklung.

1. Der Sitz des Vereins ist Marktoberdorf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Kempten, VR 10533)

§ 2 - Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten, Aktivitäten und Ausstattungen zur Unterstützung von Kindern und Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Don-Bosco-Schule.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Herausforderungen der Kinder und Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. (Entfallen; Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023)
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung beschließen.
3. Ebenso kann Personen, die regelmäßig und satzungsgemäß ehrenamtlich für den Verein aktiv sind, eine pauschale Vergütung im Sinne der sogenannten Ehrenamtszuschale (nach der § 3 Nr. 26 EstG) gewährt werden.
Die Entscheidung über den begünstigten Personenkreis und die Höhe der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung und kann von dieser durch Beschluss oder im Rahmen einer Vereinsordnung festgelegt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
Sie wird verloren durch
 - a) Austrittserklärung;
 - b) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet;
 - c) durch Tod.
 - d) Ein weiterer Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn ohne Angabe von Gründen die Beiträge für 2 Jahre nicht gezahlt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. (Entfallen)

§ 6 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören;

- c) die Wahl der Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Änderung des Mitgliedsbeitrages;
- g) die Auflösung des Ortsvereins.

4. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorstand und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse einberufen.
6. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 - Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle errichten.

§ 10 - Auflösung des Ortsvereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Bürgerstiftung Ostallgäu.

(Satzung vom 9.12.1983; zuletzt geändert am 28.03.2023)

Bisherige Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlungen beschlossen bisher folgende Satzungsänderungen:

Beschluss vom 27.10.1995:

§ 1.1 - Name und Sitz

Der „Ortsverein zur Förderung Lernbehinderter Marktoberdorf e. V.“ wird umbenannt.

Der neue Name lautet: „Förderverein der Don-Bosco-Schule Marktoberdorf e. V.“

Beschluss vom 21.11.1997:

§ 8.1 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Mittagsbetreuungskassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Beschluss vom 14.12.2006:

§ 5 Mitgliedschaft, Abs. 2 d

Ein weiterer Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn ohne Angabe von Gründen die Beiträge für 2 Jahre nicht gezahlt werden.

Beschluss vom 14.12.2006:

§ 8.1 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Beschluss vom 14.12.2006:

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschluss vom 26.1.2012:

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung beschließen.

Beschluss vom 26.1.2012:

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (...) fällt das Vermögen des Vereins (...), an den nächst übergeordneten Verband in der Reihenfolge Kreis-, Landes-, Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter.

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 1 - Name und Sitz

Der „Förderverein der Don-Bosco-Schule e.V.“ ist ein Verein von Eltern, Freunden und grundsätzlich allen Menschen, die Kinder und Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Don-Bosco-Schule in Marktoberdorf unterstützen wollen.

Diese Kinder und Schüler:innen bedürfen der besonderen Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionaler und sozialer Entwicklung.

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 1 - Name und Sitz

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Kempten, VR 10533)

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 2 – Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten, Aktivitäten und Ausstattungen zur Unterstützung von Kindern und Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Don-Bosco-Schule.

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 2 – Zweck

2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Herausforderungen der Kinder und Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werben.

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 2 – Zweck

4. Entfällt

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 3 – Gemeinnützigkeit

3. Ebenso kann Personen, die regelmäßig und satzungsgemäß ehrenamtlich für den Verein aktiv sind, eine pauschale Vergütung im Sinne der sogenannten Ehrenamtszuschale (nach der § 3 Nr. 26 EstG) gewährt werden.

Die Entscheidung über den begünstigten Personenkreis und die Höhe der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung und kann von dieser durch Beschluss oder im Rahmen einer Vereinsordnung festgelegt werden.

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 5 – Mitgliedschaft

3. Entfällt

Beschluss vom 28.3.2023:

§ 10 – Auflösung des Ortsvereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (...) fällt das Vermögen des Vereins, (...) an die Bürgerstiftung Ostallgäu.

Förderverein der Don-Bosco-Schule e.V.

Peter - Dörfler - Str. 14 ▪ 87616 Marktoberdorf - Tel. 08342 9634-0 ▪ Fax 08342 9634-40

www.donbo.de ▪ foerderverein@donbo.de